

Meilensteine der Ingenieurbaukunst

Erfolgreiche Journalistenreise 2016

Innovative und nachhaltige Ingenieurleistungen werden oft erst beim genauen Hinsehen erfasst und verstanden. Um bestimmte Bereiche gezielt zu thematisieren und auch öffentlich zu diskutieren, veranstalteten die Ingenieurkammern Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg im Herbst 2016 eine erste gemeinsame Pressereise.

In beiden Bundesländern rückten die Ingenieurinnen und Ingenieure einzelne Projekte in den Fokus und stellten wegweisende Ingenieurleistungen aus den Bereichen Energie, Umwelt, Gesundheit und Kultur vor.

Die erste von fünf Stationen machten die Teilnehmer am Steinkohlekraftwerk in Karlsruhe. Der Block 8 am Rheinhafen-Dampfkraftwerk Karlsruhe (RDK 8) gilt als eines der effizientesten Kraftwerke seiner Art weltweit.

Mit einer Vielzahl an technischen Innovationen setzt RDK 8 weltweit einen neuen Maßstab für effiziente und damit umweltschonende Erzeugung von Strom und Fernwärme aus Steinkohle. Ein modernes Feuerungskonzept ermöglicht eine starke Reduzierung der Stickoxidbildung bei der Verbrennung sowie eine Reduzierung des Luftüberschusses im Rauchgas, womit sich der Kesselwirkungsgrad erhöht. Die spezifischen CO₂-Emissionen werden – verglichen mit dem derzeitigen globalen Durchschnitt – um rund 30 Prozent gesenkt. Zudem werden bei RDK 8 die für die Emission maßgebenden Jahresmittelwerte zum Beispiel für Staub und Stickoxide halbiert.*

„Moderne trifft Denkmalschutz“ hieß es bei der Exklusivbesichtigung der Kunsthalle Mannheim. An der zweiten Station standen die besondere Statik des Neubaus und die Verbindung zum Jugendstilbau im Mittelpunkt der Exkursion.

Schlaich bergermann partner aus Stuttgart sind die verantwortlichen Ingenieure



Die zweitägige Journalistenreise der Ingenieurkammern Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz startete am Steinkohlekraftwerk in Karlsruhe.



Der Block 8 am Rheinhafen-Dampfkraftwerk Karlsruhe (RDK 8) gilt als eines der effizientesten Kraftwerke seiner Art weltweit.

für die Tragwerksplanung. Das Prinzip des Tragwerkes greift die Idee der gestapelten Kuben auf. Wände und Decken in Stahlbetonbauweise bilden die Kuben für die Ausstellungsräume. Sie tragen die Lasten über die vertikalen Wandscheiben und Decken bis in den Baugrund ab. Teilweise werden die Lasten auf einer alten Stahlbeton-Bunkerbodenplatte abgesetzt oder direkt in den tragfähigen Boden abgeleitet.*

Die Besichtigung der Multihalle in Mannheim mit einer der größten Holzgitterkonstruktionen der Welt bildete die letzte Station am ersten Tag der gemeinsamen Pressereise.



Die Teilnehmer der Journalistenreise vor dem historischen Löwenportal der Kunsthalle Mannheim

Für die Architekten und Ingenieure war die Multihalle ein erster Schritt in ein neues und unbekanntes Gebiet der Leichtbaukonstruktion. Für die Berechnung einer Gitterkonstruktion dieser Größe, für die Fertigung des Holzgitterdaches und für seine Montage gab es keine Erfahrungswerte. Hinzu kam der zeitliche Druck der Fertigstellung bis zur Eröffnung der Bundesgartenschau am 18. April 1975. Besonders schwierig war demnach die Berechnung des Verformungs- und Stabilitätsverhaltens der Konstruktion bei ungleichförmig verteilten Lasten wie Schnee und Wind. Zudem mussten geeignete Verbindungstechniken für das Gitter und Konstruktionsmaterialien getestet sowie die Montage des Gitters vorbereitet werden. Das Holzgitter wurde letztendlich auf einer Unterkonstruktion ausgelegt.*

THEMEN

Beschlüsse der Vertreterversammlung	3
Fort- und Weiterbildung	7
Einladung zum Mitgliederdialog	8
Recht	9
HOAI-Klage gegen Deutschland	10
Engagement bei Absolventenfeiern	11
Mitglieder	12

Beim gemeinsamen Abendessen und pfälzischer Weinprobe im Hotel Annaberg in Bad-Dürkheim konnten alle Beteiligten die Eindrücke und Erlebnisse des ersten Tages wirken lassen und in gemütlicher Atmosphäre miteinander ins Gespräch kommen. Am zweiten Tag der Pressereise standen Projekte in Rheinland-Pfalz auf dem Programm. Am 22.10. besuchten die Journalisten, Ingenieure und Geschäftsstellenmitarbeiter den Abwasserzweckverband Mittleres Pfrimmtal. Die komplette energetische Sanierung der Kläranlage in Monsheim während des laufenden Betriebes geschieht unter dem Aspekt, die Einrichtung energieeffizienter zu gestalten. Dazu wird unter anderem die Mess-, Steuer-, und Regeltechnik erneuert. Die Folge ist, dass zukünftig nur noch genau so viel Energie ver-



Kammerpräsident Dr.-Ing. Horst Lenz mit Vizepräsidentin Dipl.-Ing. (FH) Wilhelmina Katzschmann und Geschäftsführer Martin Böhme.

braucht wird, wie auch von der Anlage zur Erzielung der erforderlichen Reinigungsleistung benötigt wird. Einen weiteren Sanierungsbereich stellt die Schlammbehandlung dar. Hierbei soll durch eine Optimierung der Anlage zukünftig möglichst noch mehr Klärgas erzeugt werden, um es in Blockheizkraftwerken zu verstromen. Außerdem soll das Schlammverwertungskonzept umgestellt werden. Der Schlamm wird zukünftig thermisch mineralisiert und so aufbereitet, dass er zu Düngezwecken verwertet werden kann.*

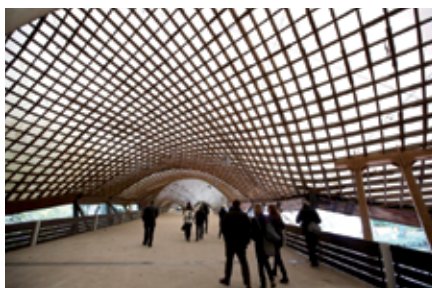
Die fünfte und letzte Station führte die Teilnehmer zum neuen Herzzentrum am Klinikum Ludwigshafen. Dort erläuterten der Geschäftsbereichsleiter Infrastruktur, Ha-



Die hochkomplexe und modernste Gebäudetechnik des neuen Herzzentrums am Klinikum Ludwigshafen wurden von der Vizepräsidentin der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz und ihrem Ingenieurbüro geplant und umgesetzt.



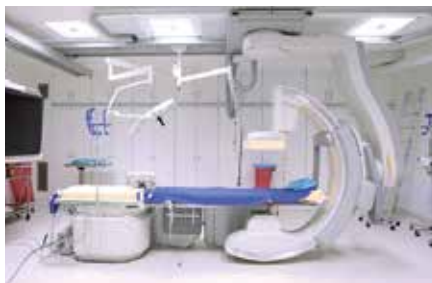
Moderne trifft Denkmalschutz bei der Exklusivbesichtigung der Kunsthalle Mannheim. An der zweiten Station standen die besondere Statik des Neubaus und die Verbindung zum Jugendstilbau im Mittelpunkt der Exkursion.



Die Multihalle Mannheim mit einer der größten Holzgitterkonstruktionen der Welt war die letzte Station am ersten Tag der gemeinsamen Pressereise.



Kammerpräsident Dr.-Ing. Horst Lenz eröffnete die vierte Station der Pressereise am 22.10.16. Zu Gast beim Abwasserzweckverband Mittleres Pfrimmtal erläuterten Projektplanerin Dipl.-Ing. Doris Hässler-Kiefhaber und Projektleiter Dipl.-Ing. Wolfgang Griebel (beide OBERMEYER Planen + Beraten GmbH, Kaiserslautern) sowie Werkleiter Ralf - J. Schmidt die Neuerungen an der Kläranlage in Monsheim.



Die Kläranlage in Monsheim wird derzeit während des laufenden Betriebes energetisch saniert.

rald Venus und die Vizepräsidentin der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz, Dipl.-Ing. (FH) Wilhelmina Katzschmann die hochkomplexe und modernste Gebäudetechnik. Dabei hatten die Ingenieure einige Aufgaben zu meistern: Unter anderem ist es Vorschrift, dass in Krankenhäusern drei separate redundante Stromversorgungen vorhanden sein müssen, bestehend aus der Allgemeinen Stromversorgung, einer Sicherheitsstromversorgung und einer Bereitschaftsstromversorgung. Außerdem müssen die Operationsräume immer auf einer konstanten Temperatur gehalten werden, was bei der Planung und Umsetzung der Räumlichkeiten bedacht werden musste. Insgesamt beherbergt der Neubau drei Operationsäle, wovon einer als Hybrid-OP ausgestattet ist. Dieser verfügt über diverse bildgebende Geräte, wie eine Angiografenanlage, einen Computertomographen und einen Magnetresonanztomographen, wodurch er umfangreiche Diagnosemöglichkeiten bietet, ohne das Risiko einer Verlegung der Patienten einzugehen.*

Die gemeinsame Journalistenreise der Ingenieurkammern Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz zeigte anhand einiger prägnanter Beispiele, wie Ingenieurinnen und Ingenieure wesentliche Bereiche des Lebens gestalten und maßgeblich die technische, ökonomische und gesellschaftliche Zukunft des Landes prägen.

Die Schaffung von Grundlagen einer modernen Gesellschaft, einer funktionsfähigen Infrastruktur für Energie, Wasser und Verkehr sowie die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit bei Einzelbauwerken liegt in den Händen von Ingenieurinnen und Ingenieuren, die dafür ein hohes Maß an Verantwortung tragen.

Dies zu transportieren und in der Öffentlichkeit bekannt zu machen, war eines der Ziele der gemeinsamen Reise.

* Weitere Informationen zu den einzelnen Stationen finden Sie in den Pressemeldungen unter www.ing-rlp.de/Kommunikation.

**Ihr Martin Böhme
Geschäftsführer**

Beschlüsse der Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz hat am 20. Oktober 2016 folgendes **Kostenverzeichnis** als Anlage zur Kostenordnung sowie gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 2 IngKaG folgende **Fort- und Weiterbildungsordnung** beschlossen.

Kostenverzeichnis der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz als Anlage zur Kostenordnung

1. Eintragungs- und Änderungsverfahren (Mitgliedschaft)

1.1 Beratende Ingenieure nach § 16 Abs. 2 Nr.1 IngKaG

1.1.1	Antragsgebühr bei Antragsstellung	100,00 €
1.1.2	Eintragung in die Liste ohne Beweiserhebung	200,00 €
1.1.3	Eintragung in die Liste mit Beweiserhebung (z.B. bei Vorladung)	300,00 €
1.1.4	Ablehnung eines Antrages	100,00 €
1.1.5	Zurücknahme eines Antrages nach Eintritt in die sachliche Bearbeitung	75,00 €
1.1.6	Eintragung in die Liste bei Vorliegen einer aktuellen Bescheinigung über die Mitgliedschaft als Beratender Ingenieur in einer Ingenieurkammer eines anderen Bundeslandes	50,00 €
1.1.7	Sonstige Auslagen in Rahmen des Eintragungsverfahrens	in voller Höhe

1.2 Pflichtmitglieder nach § 16 Abs.2 Nr.2 IngKaG (Bauvorlageberechtigte und Nachweispflichtige für Standsicherheit, §§ 64 und 66 LBauO)

1.2.1	Aufnahmeverfahren und Prüfung durch das zuständige Fachgremium mit Eintragung in die Liste	300,00 €
1.2.2	Aufnahmeverfahren und Prüfung durch das zuständige Fachgremium, welches nicht mit einer Eintragung endet	250,00 €
1.2.3	Sonstige Auslagen in Rahmen des Eintragungsverfahrens (insbes. Kosten der Beweiserhebung wie z.B. Vorladung)	in voller Höhe
1.2.4	Zurücknahme eines Antrages nach Eintritt in die sachliche Bearbeitung	100,00 €
1.2.5	Aufnahmeverfahren und Eintragung in die Liste bei Vorliegen einer gleichwertigen Bescheinigung einer Ingenieurkammer eines anderen Bundeslandes	50,00 €
1.2.6	Sonstige Einzelfallprüfungen	50,00 € bis 250,00 €

1.3 Pflichtmitglieder nach § 16 Abs.2 Nr.3 IngKaG (Planvorlageberechtigte im Bereich der Wasserwirtschaft nach § 103 LWG)

1.3.1	Aufnahmeverfahren und Prüfung durch das zuständige Fachgremium mit Eintragung in die Liste	300,00 €
1.3.2	Aufnahmeverfahren und Prüfung durch das zuständige Fachgremium, welches nicht mit einer Eintragung endet	250,00 €
1.3.3	Sonstige Auslagen in Rahmen des Eintragungsverfahrens (insbes. Kosten der Beweiserhebung wie z.B. Vorladung)	in voller Höhe
1.3.4	Zurücknahme eines Antrages nach Eintritt in die sachliche Bearbeitung	100,00 €
1.3.5	Aufnahmeverfahren und Eintragung in die Liste bei Vorliegen einer gleichwertigen Bescheinigung einer Ingenieurkammer eines anderen Bundeslandes	50,00 €
1.3.6	Sonstige Einzelfallprüfungen	50,00 € bis 250,00 €

1.4 Pflichtmitglieder nach § 16 Abs.2 Nr. 4 IngKaG (Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure)

1.4.1	Eintragung in die Liste ohne Beweiserhebung	50,00 €
1.4.2	Eintragung in die Liste mit Beweiserhebung (z.B. Vorladung)	150,00 €
1.4.3	Zurücknahme eines Antrages nach Eintritt in die sachliche Bearbeitung	25,00 €
1.4.4	Ablehnung eines Antrages	50,00 €

1.5 Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in die Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz als freiwilliges Mitglied

Eintragung in die Liste der freiwilligen Mitglieder	30,00 €
---	---------

1.6 Bearbeitung eines Antrages auf Aufnahme in die Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz als Juniormitglied

1.6.1	nach § 17 Abs.1 IngKaG (Absolventen ohne erforderliche Berufserfahrung)	20,00 €
1.6.2	nach § 17 Abs.2 IngKaG (Studierende)	10,00 €

1.7 Änderung der Mitgliedschaft

1.7.1 Freiwillige Mitgliedschaft zur Pflichtmitgliedschaft

1.7.1.1	Änderung der Tätigkeitsart oder Statusänderung auf Antrag des Mitglieds	150,00 €
1.7.1.2	Ablehnung des Antrages	75,00 €

1.7.1.3	Zurücknahme eines Antrages nach Eintritt in die sachliche Prüfung	50,00 €
1.7.2	Pflichtmitgliedschaft zur freiwilligen Mitgliedschaft und Änderungen innerhalb der freiwilligen Mitgliedschaft	
1.7.2.1	Änderung der Tätigkeitsart oder Statusänderung auf Antrag des Mitglieds	75,00 €
1.7.2.2	Ablehnung eines Antrages	50,00 €
1.7.2.3	Zurücknahme eines Antrages nach Eintritt in die sachliche Prüfung	25,00 €
1.8	Eintragung in die von der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz zu führenden Verzeichnisse	
	• nach § 3 Abs.1 IngKaG	
	• nach § 5 Abs.1 IngKaG	
	• nach § 8 Abs.3 Satz 1 IngKaG	
	• nach § 9 Abs.1 Satz 1 IngKaG	
	• nach § 10 Abs.1 IngKaG	
	• nach § 11 Abs.2 Satz 1 IngKaG	
	• weitere von der Ingenieurkammer nach § 18 Abs.1 Nr.4 IngKaG zu führende Listen	50,00 € bis 500,00 €
1.9	Eintragung in die Liste der Prüfsachverständigen für Standsicherheit	
	Hierfür gelten die Regelungen der Landesverordnung über Prüfsachverständige für Standsicherheit (PrüfStBauVO) vom 24. September 2007, insbesondere § 14	
1.10	Eintragung in von der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz freiwillig geführte Listen, z.B.: Brandschutz, Schall- und Wärmeschutz (nur Mitglieder)	
1.10.1	Eintragungsverfahren und Prüfung durch das zuständige Fachgremium mit Eintragung in die Liste	150,00 €
1.10.2	Eintragungsverfahren und Prüfung durch das zuständige Fachgremium, welches nicht mit der Eintragung endet	100,00 €
1.10.3.	Sonstige Auslagen in Rahmen des Eintragungsverfahrens (insbes. Kosten der Beweiserhebung wie z.B. Vorladung)	in voller Höhe
1.10.4	Zurücknahme eines Antrages nach Eintritt in die sachliche Bearbeitung	75,00 €
1.10.5	Aufnahmeverfahren und Eintragung in die Liste bei Vorliegen einer gleichwertigen Bescheinigung einer Ingenieurkammer eines anderen Bundeslandes	50,00 €
1.10.6	Sonstige Einzelfallprüfungen	50,00 € bis 250,00 €

2. Sachverständigenwesen

2.1	Verfahrensgebühr bei Mitgliedern der Ing RLP je Sachgebiet	750,00 €
2.2	Verfahrensgebühr bei Ingenieuren, die keine Mitglieder der Ing RLP sind	900,00 €
2.3	Erweiterung der Bestellung je Sachgebiet	380,00 €
2.4	Gebühr für die Durchführung des Verfahrens nach der Sachverständigenprüfungsordnung (insbesondere Kosten des Prüfungsgremiums i.R.d. Bestellungsverfahrens)	1250,00 bis 3000,00 €
2.5	Sonstige Auslagen	in voller Höhe nach Aufwand
2.6	Verlängerung der Geltungsdauer einer Bestellung	250,00 €
2.7	Ablehnung eines Antrages	1/1 der Gebühr der Nrn. 2.1 bis 2.6
2.8	Rücknahme der Bestellung	250,00 €
2.9	Widerruf der Bestellung	250,00 €
2.10	Zurückweisung eines Widerspruchs gegen die Ablehnung, die Rücknahme oder den Widerruf	250,00 bis 500,00 €
2.11	Zurückweisung eines Widerspruchs gegen eine Kostenentscheidung	1/4 der festgesetzten Kosten, mindestens 50,00 €

3. Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen

3.1	Anerkennung von Veranstaltungen anderer Fortbildungsträger	50,00 € bis 200,00 €
3.2	Erneute Anerkennung je Maßnahme	30,00 €

4. Allgemeine Verwaltungsleistungen

4.1	Ausfertigung einer Ersatzurkunde oder -bescheinigung	25,00 €
4.2	Anfertigung eines Stempels	50,00 €
4.3	Anfertigung eines Ausweises oder Ersatzausweises	80,00 €
4.4	Ausfertigung von Kopien je Seite	0,50 €
4.5	Ausfertigung von Zweitschriften (Rechnungen etc.) je Stück	10,00 €
4.6	Beglaubigungen je Stück	10,00 €
4.7.	Bescheinigungen ohne inhaltliche Prüfung	10,00 € bis 100,00 €
4.8	Bescheinigungen mit inhaltlicher Prüfung	100,00 € bis 200,00 €
4.9	Der mit der berechtigten Verfolgung von wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsansprüchen verbundene Aufwand wird dem Anspruchsgegner als Pauschalgebühr in Rechnung gestellt	50,00 € bis 250,00 €

5. Verfahren vor dem Schlichtungsausschuss

5.1	In nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten je nach Umfang und Schwierigkeit der Sache	50,00 € bis 500,00 €
5.2	In vermögensrechtlichen Streitigkeiten	
5.2.1	bis zu einem Streitwert von 10.000,- €	2,0 v.H.
5.2.2	von 10.000 € übersteigendem Wert	1,0 v.H.
5.2.3	von 25.000 € übersteigendem Wert	0,8 v.H.
5.2.4	von 50.000 € übersteigendem Wert	0,6 v.H.
5.2.5	von 125.000 € übersteigendem Wert	0,4 v.H.
5.2.6	mindestens jedoch	50,00 €

6. Verfahren vor dem Ehrenausschuss

6.1	Verfahrensgebühr	250,00 €
6.2	Auslagen in Rahmen des Ehrenverfahrens (insbes. Kosten der Beweiserhebung wie z.B. Vorladung, für Sitzungen des Ausschusses und darüber hinausgehende verfahrenabhängige Auslagen)	in voller Höhe

7. Genehmigungen und Bescheinigungen nach dem IngKaG

Verfahren zur Erteilung von Genehmigungen und Bescheinigungen nach dem IngKaG	100,00 € bis 500,00 €
---	-----------------------

8. Mahngebühren

	Werden Beiträge, Ordnungsgelder, Kosten, Jahresmeldungen und von der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz angeforderte Angaben, zu denen die Mitglieder verpflichtet sind, angemahnt, betragen die Mahnkosten	
8.1	für die erste Mahnung	10,00 €
8.2	für jede weitere Mahnung	20,00 €

9. Zuschläge

9.1	Säumniszuschläge auf ausstehende Forderungen Die Berechnung erfolgt taggenau gemäß Deutscher Zinsrechnung (360/30).	1,0 v.H. der Forderung je Monat
9.2	Bearbeitung eines Antrages auf Gewährung von Stundung, Erlass und Niederschlagung von Forderungen aus Gebühren der IngRLP	5,0 v.H. der Forderung, mindestens 25,00 €
9.3	Stundungszuschläge auf ausstehende Forderungen aus Gebühren der IngRLP	0,5 v.H. der Forderung je Monat

10. Widerspruchsverfahren

10.1	Zurückweisung eines Widerspruchs gegen einen Beitragsbescheid – je nach Bearbeitungsaufwand	50,00 € bis 500,00 €
10.2	Zurückweisung eines Widerspruchs gegen eine Kostenentscheidung – je nach Bearbeitungsaufwand	50,00 € bis 500,00 €
10.3	Zurückweisung eines Widerspruchs gegen einen Ablehnungsbescheid zu Eintragungs- und Aufnahmeverfahren	50,00 € bis 500,00 €

11. Beratungen

die über eine einfache Auskunft hinausgehen: je angefangene halbe Stunde	25,00 €
--	---------

12. Sonstige, nicht in dem Kostenverzeichnis aufgeführte Leistungen

Nach Aufwand, mindestens jedoch 25,00 €

Fort- und Weiterbildungsordnung der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz (FuW-O)

Inhaltsverzeichnis

Präambel	§ 8 Gebühr
§ 1 Fortbildung	§ 9 Inkrafttreten
§ 2 Umfang der Fortbildung	Präambel
§ 3 Nachweis der Fortbildung	Das Vertrauen der Auftraggeber und der Öffentlichkeit gegenüber Ingenieurinnen und Ingenieuren gründet sich u. a. darauf, dass
§ 4 Überprüfung der Fortbildung	technisches Fachwissen durch qualifizierte Ausbildung und Berufsausübung gegeben ist. Dies bedeutet, dass die Ingenieurinnen und Ingenieure fachliche Kompetenz in der
§ 5 Ahndung von Verstößen gegen die Fortbildungsverpflichtung	täglichen Arbeit und durch berufsbeglei-
§ 6 Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen	tendes Weiterlernen, durch Fortbildung, kontinuierlich aktualisieren und festigen müssen. Nach § 36 Abs. 2 Nr. 4 des Ingenieurkammergesetzes haben sich Mitglieder der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz beruflich fortzubilden und sich über die für die Berufsausübung geltenden Bestimmungen zu unterrichten. Der Gesetzgeber hat damit die Bedeutung der Qualitätssicherung im Zusammenhang mit der Erbringung von Ingenieurleistungen besonders hervorgehoben. Die nachstehenden Regelungen sollen
§ 7 Ergänzende Vorschriften	

diese gesetzlich vorgeschriebene Verpflichtung näher ausgestalten.

§ 1 Fortbildung

(1) Mitglieder der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz (nachfolgend: Mitglieder) haben sich gem. § 36 Abs. 2 Nr. 4 des Ingenieurkammergesetzes beruflich fortzubilden und sich über die für die Berufsausübung geltenden Bestimmungen zu unterrichten. Die Unterlassung der Fortbildung stellt einen Verstoß gegen die Berufspflichten der Ingenieurin oder des Ingenieurs dar.

(2) Durch die Fortbildung soll unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen Erkenntnisse neuer ingenieurtechnischer Verfahren und der allgemein anerkannten Regeln der Technik das zum Erhalt und zur Fortentwicklung der Ingenieurkompetenz notwendige Wissen vermittelt werden. Fortbildung soll sowohl fachspezifische als auch interdisziplinäre und fachübergreifende Kenntnisse umfassen. Die ingenieurspezifische Fortbildung beinhaltet auch die Verbesserung kommunikativer, sozialer, betriebswirtschaftlicher Kompetenzen sowie die Aneignung von Grundkenntnissen in einschlägigen Rechtsthemen. Die ingenieurspezifische Fortbildung schließt außerdem Methoden der Qualitätssicherung und des Qualitätsmanagements ein.

(3) Jedes Mitglied ist frei in der Wahl der individuellen Fortbildung, sofern sich aus den nachfolgenden Vorschriften nicht etwas anderes ergibt. Zur Fortbildung gehören auch andere Formen wie z.B. das Studium von Fachliteratur; diese treten neben den Umfang, der in dieser Vorschrift festgelegt ist. Erfolgt die Fortbildung durch eine dozierende Tätigkeit, wird eine Maßnahme mit demselben Inhalt innerhalb einer Fortbildungsperiode nur einmal angerechnet.

(4) Von der Pflicht zur Fortbildung sind Mitglieder ausgenommen, die nicht als Ingenieurin oder Ingenieur berufstätig sind.

§ 2 Umfang der Fortbildung

(1) Innerhalb eines Kalenderjahres sind von den Mitgliedern der Ingenieurkammer mindestens 8 Fortbildungspunkte nachzuweisen. Die Mitglieder haben sich selbst zu vergewissern, dass die besuchten Veranstaltungen von der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz zum Nachweis der Fortbildungsverpflichtung anerkannt sind.

(2) Die Fortbildungspunkte werden durch die Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz festgelegt und richten sich nach Inhalt und Dauer. Als Orientierung gilt etwa 1 Fortbildungspunkt pro 45 Minuten qualifiziertem Veranstaltungsinhalt. Die tatsächliche Fortbildungspunktezahl für die Teilnahme an einer bestimmten Veranstaltung kann nur

von der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz festgelegt werden.

(3) Ist ein Mitglied durch die Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz

- in eine aufgrund eines Bundes- oder Landesgesetzes zu führende Liste oder
- staatlich (nach Bauordnungsrecht) anerkannter Sachverständiger oder
- öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger oder
- bauvorlageberechtigt,

hat es sich in jeder dieser oder damit zusammenhängenden Qualifikationen oder Fachgebiete innerhalb eines Kalenderjahres mit mindestens 4 Fortbildungspunkten fortzubilden, die auf die Fortbildungspunkte gem. Absatz 1 angerechnet werden.

§ 3 Nachweis der Fortbildung

(1) Die Fortbildung erfolgt durch die Teilnahme an nach Maßgabe dieser Ordnung anerkannten Fortbildungsmaßnahmen.

(2) Ein Mitglied weist die Teilnahme an einer anerkannten Fortbildungsmaßnahme durch eine Bescheinigung eines Fortbildungsträgers nach. Die Bescheinigung ist nur auf Anforderung der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz vorzulegen.

§ 4 Überprüfung der Fortbildung

(1) Anhand einer Stichprobe bei jährlich mindestens 10 Prozent der Mitglieder wird überprüft, dass der Mindestumfang der Fortbildung erreicht worden ist.

(2) Hat ein Mitglied die Fortbildungspflicht nicht erfüllt, ist es verpflichtet, die Fortbildungsmaßnahmen innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Aufforderung zum Nachweis der erforderlichen Fortbildungspunkte nachzuholen. Zusätzlich hat das Mitglied in den drei Folgejahren die Pflicht, unaufgefordert die Erfüllung der Fortbildungspflicht nachzuweisen.

(3) Unabhängig davon kann die Kammer bei konkreten Anhaltspunkten im Einzelfall prüfen, ob ein Mitglied seine Fortbildungspflicht erfüllt hat.

§ 5 Ahndung von Verstößen gegen die Fortbildungsverpflichtung

(1) Weist ein Mitglied die nach dieser Ordnung erforderliche Fortbildung nicht oder nicht vollständig vor Ablauf der Frist des § 4 Abs. 2 Satz 1 nach, stellt dieses Verhalten eine Berufspflichtverletzung nach § 36 Abs. 2 Nummer 4 IngKaG i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 2 FuW-O dar.

Eine Berufspflichtverletzung liegt auch dann vor, wenn ein Mitglied der Verpflichtung nach § 4 Abs. 2 Satz 2 nicht nachkommt.

(2) Liegt eine Berufspflichtverletzung im Sinne des Abs. 1 vor, ist die Kammer verpflichtet sowie berechtigt, auf die Einhaltung der Fortbildungsverpflichtung als Berufspflicht hinzuwirken.

Der Vorstand der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz kann hierbei ein Rügeverfahren nach § 37 IngKaG gegen das eine Berufspflicht verletzende Mitglied durchführen oder ein Ehrenverfahren nach § 39 IngKaG einleiten.

(3) Vor der Durchführung eines Rügeverfahrens oder der Einleitung eines Ehrenverfahrens ist das Mitglied anzuhören.

(4) Wird ein Ehrenverfahren eingeleitet, kann der Ehrenausschuss gem. § 40 Abs. 1 Nummer 2 IngKaG je nach Schwere des Verstoßes eine Geldbuße bis zu 30.000,00 Euro verhängen. Die Geldbuße soll für jeden Fall des Verstoßes gegen die Fortbildungsverpflichtung aber mindestens 1.000,00 Euro betragen.

Gleichzeitig können im Rahmen des Ehrenverfahrens je nach Schwere der Berufspflichtverletzung auch andere Maßnahmen im Sinne des § 40 IngKaG verhängt werden.

§ 6 Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen

(1) Fortbildungsmaßnahmen der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz gelten als anerkannt i.S. dieser Ordnung.

(2) Fortbildungsmaßnahmen anderer Fortbildungsträger bedürfen der Anerkennung durch die Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz. Die Anerkennung ist durch den Fortbildungsträger rechtzeitig, in der Regel sechs Wochen vor der Maßnahme, schriftlich zu beantragen. Hierzu wird ein Muster bereitgestellt.

(3) Der Antrag muss mindestens folgende Angaben über die Fortbildungsmaßnahme enthalten:

- Thema
- Datum und Ort
- inhaltlicher und zeitlicher Ablauf
- Name, Qualifikation und Befähigung der Referentinnen oder Referenten sowie des Fortbildungsträgers.

(4) Der Fortbildungsträger verpflichtet sich mit der Antragstellung, den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein Skript zur Verfügung zu stellen, in dem die Inhalte der Fortbildungsmaßnahme enthalten sind.

(5) Der Fortbildungsträger verpflichtet sich mit der Antragstellung, den Teilnehmerinnen und Teilnehmern nach Abschluss der Maßnahme Teilnahmebescheinigungen auszustellen, aus denen mindestens The-

ma, Datum, Ort und Zeitaufwand der Fortbildungsveranstaltung hervorgeht.

(6) Für den Besuch von Fortbildungsveranstaltungen, für die keine Anerkennung entsprechend Abs. 2-5 vorliegt, können von der Ingenieurkammer Fortbildungspunkte entsprechend § 2 Abs. 2 vergeben werden.

§ 7 Ergänzende Vorschriften

Zur Ausgestaltung dieser Ordnung kann die Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz Richtlinien erlassen.

§ 8 Gebühr

Die Ingenieurkammer hat das Recht, Gebühren für die Anerkennung nach §§ 6 und 7 zu erheben. Näheres regelt die Kostenordnung.

§ 9 Inkrafttreten

Die Fort- und Weiterbildungsordnung der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Deutschen Ingenieurblatt – Regionalausgabe Rheinland-Pfalz – in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08.04.2014 außer Kraft.

Fort- und Weiterbildung

Seminarprogramm

Datum	Seminar	Seminar-Nr.
27.01.2017 (Mainz)	Novellierung der Vergabeordnung - Behandlung von Nachträgen der ausführenden Firmen und von Nachträgen zum Ingenieurvertrag	NVAI-14-E01-MZ
20.10.2016 (Mainz) 17.02.2017 (Koblenz+Trier)	EnEV, EEWärmeG, DIN V 18599 und DIN 4108 Bbl 2 – neue Normen und zukünftige Gesetzgebung	ENEV-82-E01-KO

Mitglieder der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz erhalten 25 % Teilnehmerrabatt. Weitere Informationen, Seminarinhalte sowie die Möglichkeit zur Anmeldung finden Sie unter www.ingenieurbildung-suedwest.de. Worin möchten Sie sich weiterbilden? Teilen Sie uns gerne Ihre Wunschthemen zum Thema Fortbildung von Ingenieuren mit. Wir freuen uns auf Ihre Anregungen.

Seminarreihe

Neue Weiterbildung für Tragwerksplaner 2017

Die Technische Universität Kaiserslautern bietet in Zusammenarbeit mit der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz wieder die traditionelle Seminarreihe „Weiterbildung für Tragwerksplaner“ an.

wicklungen thematisiert. Für jedes Halbtagsseminar werden von der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz jeweils 4 Fortbildungspunkte vergeben.

Vom 22. Februar bis 21. September 2017 werden in halbtägigen Seminaren aktuelle Erkenntnisse und Ent-

Weitere Informationen und die Anmeldemodalitäten finden Sie unter www.wft-kl.de.



Integration durch Qualifizierung

Neuer Lehrgang zur Ingenieurqualifizierung gestartet

Am 7. November 2016 begann der zweite IQ-Lehrgang „Ingenieurqualifizierung – Systematik des deutschen Bau- und Planungswesens“ im Konferenzzentrum der Ingenieurkammer in Mainz. Der vierwöchige Lehrgang ist eine Kooperation der Akademie der Ingenieure mit der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz und dem IQ-Netzwerk Rheinland-Pfalz. IQ steht hier für Integration durch Qualifizierung und ist ein Förderprogramm des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und des Europäischen Sozialfonds.



Fachkräfte aus 15 Nationen sowie einige Medienvertreter waren beim Lehrgangsauftritt am 7.11.2016 in Mainz dabei.

Die Schulung richtet sich an Ingenieurinnen und Ingenieure sowie Architektinnen und Architekten mit Migrationshintergrund

und möchte auch auf diesem Weg dem akuten Fachkräftemangel im Ingenieurwesen entgegen treten. Die vermittelten Theorieinhalte über Bauorganisation, Pro-

jektmanagement, Termine- und Kostenplanung sowie zu rechtlichen Grundlagen, Kommunikation und Arbeitskultur sollen die Arbeitsmarktchancen der Teilnehmer verbessern und sie optimal auf den deutschen Arbeitsmarkt vorbereiten.

Ergänzt werden die Lehrgangsinhalte durch Praktika, in denen die erlernten Fähigkeiten zeitnah im Berufsalltag angewendet werden können. Unternehmen, die Praktikums- bzw. Arbeitsplätze anbieten, können gerne in Kontakt mit der Akademie der Ingenieure treten. Eine Liste der qualifizierten Praktikantinnen und Praktikanten finden Sie im Internet unter www.ing-rlp.de – Service – Fachkräfte mit Migrationshintergrund.

Exkursion ins Mercedes-Benz Museum

Einladung zum Mitgliederdialog

Die Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz lädt ihre Mitglieder herzlich zum ersten Mitgliederdialog 2017 ins Mercedes-Benz-Museum nach Stuttgart ein.

Im Jahre 2006 eröffnet, präsentiert das Mercedes-Benz Museum die 130-jährige Geschichte der Automobilindustrie. Doch die zahlreichen Fahrzeuge und Exponate auf neun Ebenen sind nicht das einzige Highlight des Museums. Das eindrucksvolle Gebäude auf Basis einer Doppelhelix, in dem sich die Ausstellung befindet, ist schon eine imposante Erscheinung für sich.

Termin: 15. Februar 2017

Uhrzeit: 12.00 Uhr Mittagessen

14.00 Uhr Führung mit Erläuterungen zum Gebäude und zu den Automobilen



Foto: Mercedes-Benz Museum

Ort: Mercedes-Benz Museum, Mercedesstraße 100, 70372 Stuttgart

Hintergrund

Auch im kommenden Jahr möchte die Ingenieurkammer wieder mit ihren Mitgliedern in Dialog treten. Bei interessanten Exkursionszielen sollen künftig auch

Schwerpunktt Themen der einzelnen Fachgruppen bedient werden. So richtet sich die bevorstehende Exkursion ins Mercedes-Benz Museum Stuttgart vordergründig an die Fachgruppe Kraftfahrzeugwesen und Maschinenbau. Selbstverständlich gilt unser Angebot jedoch für alle Mitglieder.

Anmeldung

Die Veranstaltung ist für Mitglieder der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz kostenfrei. Für die weitere organisatorische Planung bitten wir bei Interesse um Rückmeldung bis spätestens **5. Januar 2017** an info@ing-rlp.de.

Sie haben eine Idee oder ein Projekt für den nächsten Mitgliederdialog? Dann senden Sie Ihren Vorschlag gerne an info@ing-rlp.de.

Ankündigung

Jahresempfang der Wirtschaft 2017



Foto: Deutsche Bundesbank

*Bundesbankpräsident
Dr. Jens Weidmann*

Der traditionelle Jahresempfang der Kammern in Rheinland-Pfalz findet im kommenden Jahr am 7. Februar 2017 um 17 Uhr in der Rheingoldhalle in Mainz statt.

Geplantes Programm

Begrüßungsansprache

Hans-Jörg Friese, Präsident der Handwerkskammer Rheinhessen

Statement für die Freien Berufe und die Landwirtschaft

Dr. Andrea Benecker, Vizepräsidentin der Landespsychotherapeutenkammer Rheinland-Pfalz

Musikalisches Entertainment

„Losin' Groove“ Big Band vom Stefan George Gymnasium

Ansprache

Dr. Jens Weidmann, Präsident der Deutschen Bundesbank

Schlusswort

Dr. Engelbert J. Günster, Präsident der IHK für Rheinhessen

Stehempfang

im Foyer der Rheingoldhalle

Ihre persönliche Einladung mit den Anmeldemodalitäten erhalten Sie im Januar.

Neues Jahrbuch der Ingenieurbaukunst 2017

Die Bundesingenieurkammer stellte am Rande des Konvents der Bundestiftung Baukultur am 3. November 2016 im Beisein von Bundesbauministerin Hendricks das neue Jahrbuch der Ingenieurbaukunst vor.

Das Buch präsentiert die spektakulärsten aktuellen Ingenieurbauprojekte weltweit, an denen deutsche Ingenieure wesentlichen Anteil haben. Dazu gehören so herausragende Projekte wie das One World Trade Center in New York, der Eurasiatunnel in Istanbul und das Sturmflutsperrwerk in Greifswald-Wieck. Außerdem sind mit dem Freiburger Münster, dem Alten Palast Doha, und der Kochertalbrücke drei ungewöhnliche Projekte aus dem Bereich Bauen

im Bestand enthalten. Die Herausgabe des Jahrbuchs wird wieder vom Bundesbauministerium mit 7.500 Euro finanziell unterstützt. Das Jahrbuch der Ingenieurbaukunst wird seit 2001 von der BIngK herausgegeben.

November 2016, ca. 200 Seiten, ca. 240 Abbildungen, Softcover, Deutsch, ISBN: 978-3-433-03167-4
Preis: 39,90 €

Bestellen Sie Ihr Exemplar mit einem Grußwort von Kammerpräsident Dr.-Ing. Horst Lenz unter info@ing-rlp.de.



Recht

Planfreigaben und Haftung

Häufig entsteht Streit zwischen den Parteien, wenn der Auftraggeber Montagepläne des Auftragnehmers zur Ausführung freigibt und im Nachhinein der Auftraggeber trotzdem Mängel rügt. Auftragnehmer vertreten in diesen Fällen vielfach die Auffassung, der Auftraggeber habe sich mit dem Inhalt der freigegebenen Pläne einverstanden erklärt, weshalb er keine Gewährleistungsansprüche mehr geltend machen könne, soweit die ausgeführte Leistung den freigegebenen Plänen entspricht. Gerade zur Vermeidung von Streitpunkten habe sich der Unternehmer die Pläne freizeichnen lassen. Dies ist häufig eine Fehleinschätzung.

Grundsätzlich ist und bleibt der Auftragnehmer für seine Leistung allein verantwortlich. Ist dem planenden Auftragnehmer in seinen Plänen ein Fehler unterlaufen, kann er dem Auftraggeber kein Mitverschulden im Hinblick darauf entgegenhalten, dass weder der von ihm beauftragte Architekt, noch er selbst den Fehler bemerkt und die Planung dennoch zur Ausführung freigegeben hat. Dies ergibt sich aus den Grundsätzen, die das OLG München mit Urteil vom 04.05.2010 - 9 U 4557/09 zur Planverantwortung entwickelt hat. Auch nach einer Planfreigabe bleibt der Unternehmer für die Richtigkeit seiner Planung und der darauf aufbauenden Ausführung verantwortlich.

Eine Mithaftung des Auftraggebers kommt aber in Betracht, wenn die Parteien im Bauvertrag ausdrücklich vereinbaren, dass der Unternehmer seine Leistung nur nach zuvor vom Auftraggeber geprüften und frei-

gegebenen Montageplänen beginnen darf. In einem Fall, den das OLG Karlsruhe, Urteil v. 12.04.2016 – 8 U 174/14 - zu entscheiden hatte, hatten die Parteien dies so im Vertrag ausdrücklich vereinbart. Zur Erstellung seiner Montagepläne wurden dem Auftragnehmer vom Auftraggeber Architekten-Detailpläne übergeben, die bereits fehlerhaft waren. Bei gehöriger Prüfung hätte dem Unternehmer auffallen können, dass das im Vertrag vorgesehene Volumen des Pelletlagers nicht erreicht werden kann. Der Unternehmer fertigte aufbauend auf diesen mangelhaften Plänen, Montagepläne, die weitere Mängel aufwiesen, die jedoch nach Vorlage und Prüfung vom Auftraggeber zur Ausführung freigezeichnet wurden.

Das OLG Karlsruhe hat dem Auftraggeber seinen gegenüber dem Auftragnehmer geltend gemachten Schadensersatzanspruch um 50% im Wege des Mitverschuldens gekürzt (§ 254 BGB). Da der Auftragnehmer mit seinen Arbeiten erst dann beginnen durfte, nachdem die Freigabe seiner Montagepläne erfolgt war, handelt es sich bei der Prüfung und Freigabe der Pläne um eine vertraglich vereinbarte notwendige Mitwirkungshandlung, zu der sich der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer verpflichtet hat. Bei dieser Prüfung hätten die Fehler erkannt werden müssen. Die mangelhafte Prüfung gehe in diesem Fall zu Lasten des Auftraggebers. Erschwerend komme hinzu, dass bereits sein an den Auftragnehmer übergebener Plan mangelhaft war.

Der Auftraggeber schuldet dem Unternehmer zuverlässige Pläne und Unterlagen. In

der Regel werden diese von eingeschalteten Fachleuten erstellt. Diese Pläne hat der Unternehmer eigenverantwortlich zu prüfen, ob er darauf aufbauend ein mangelfreies Werk erstellen kann. Vereinbaren die Parteien jedoch darüber hinausgehend, dass der Auftragnehmer erst nach einer Prüfung und Freigabe seiner darauf aufbauenden Pläne tätig werden darf, geht die Verantwortung insoweit an den Auftraggeber zurück. Er muss sich dann Fehler der von ihm eingeschalteten Planer nach § 278 BGB zurechnen lassen. Ob die Entscheidung bezüglich der Haftungsquote zu dem gleichen Ergebnis geführt hätte, wenn die dem Auftragnehmer übergebenen Pläne mangelfrei gewesen wären, hängt davon ab, welches Fachwissen vom Unternehmer erwartet werden darf. Das OLG Brandenburg hatte einem Unternehmer ein Mitverschulden von 25 % entgegengehalten, weil er Fehler in der übergebenen Planung nicht erkannt und gegenüber dem Bauherrn gerügt hatte. Handelt es sich um Fehler, die ein Auftragnehmer nicht erkennen kann, weil sie die speziellen Kenntnisse eines Fachplaners voraussetzen, kann die Haftungsquote des Auftraggebers auch höher ausfallen.

Der Ingenieur muss sich bewusst sein, dass die Planverantwortung überwiegend auf ihn zurückfällt, wenn im Vertrag eine Prüfung und Freigabeverpflichtung des Auftraggebers explizit vereinbart ist.

Dr. Dr. Stefanie Theis LL.M.
Fachwältin für
Bau- und Architektenrecht
Fachwältin für Vergaberecht

Bauproduktenrecht

Vollzug des Bauproduktenrechts

Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 16.10.2014 in der Rechtssache C-100/13

Bauaufsichtlicher Vollzug bei der Verwendung harmonisierter Bauprodukte nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 ab dem 16.10.2016

Aufgrund des EuGH Urteils vom 16. Oktober 2014 (C-100/13) hat das Deutsche Institut für Bautechnik vorsorglich die Grundlage

für die Anwendbarkeit von Bauprodukten nach harmonisierten europäischen Normen zum 15. Oktober 2016 geändert, was zu einem Wegfall des Ü-Zeichens für viele Bauprodukte geführt hat.

Das ausführliche Schreiben des Finanzministeriums Rheinland-Pfalz vom 14. Oktober 2016 ist auf der Seite der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz unter www.ing-rlp.de verlinkt.



HOAI

Kommission verklagt Deutschland vor dem EuGH

Die EU-Kommission verkündete am 17.11.2016, dass sie die Bundesrepublik Deutschland wegen des Festhaltens an den Mindest- und Höchstsätzen der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) vor dem EuGH verklagt. Die Kommission sieht durch die Mindestsätze der Honorarordnung die Niederlassungsfreiheit von Ingenieuren und Architekten und den freien Wettbewerb nachhaltig behindert.

Ohne die Vorgaben der HOAI würden sich nach ihrer Ansicht mehr ausländische Büros in Deutschland niederlassen, was perspektivisch günstigere Preise für Verbraucher bringen soll.

Aus Sicht der Bundesingenieurkammer rüttelt die Kommission an einem Grundpfeiler des bewährten Systems der Freien Berufe, indem sie die verbindlichen Preise für Architekten- und Ingenieurleistungen nach der HOAI aus nicht nachvollziehbaren Erwägungen kippen will. Die Bundesingenieurkammer appelliert an die Bundesregierung, diesen sachfremden Erwägungen der Kommission auch weiterhin nicht nachzugeben und für den Erhalt der verbindlichen Mindest- und Höchstsätze einzutreten. Die Bundesingenieurkammer wird die Bundesregierung gemeinsam mit anderen Organisationen dabei auch vor dem EuGH nachhaltig unterstützen.

Das Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik läuft bereits seit 2015.

Die Ausführungen Deutschlands, warum es an den Mindest- und Höchstsätzen der HOAI festhält, sowie zahlreiche Eingaben von Verbänden, Kammern und Organisationen, hatten die EU-Kommission nicht überzeugen können. Auch die Bundesingenieurkammer hat gemeinsam mit der Bundesarchitektenkammer und dem AHO eine umfangreiche Stellungnahme für den Erhalt der verbindlichen Mindest- und Höchstsätzen abgegeben. Unterstützung haben die Planer dabei auch von den Bundestagsfraktionen von CDU/CSU und der SPD erfahren, die sich in mehreren Entschließungsanträgen für den Erhalt von Honorarordnungen ausgesprochen haben.

(Pressemeldung der Bundesingenieurkammer vom 18.11.16)

Landesverband der Freien Berufe

Auszeichnung der besten Auszubildenden

Der Landesverband der Freien Berufe (LFB) ehrte im Rahmen einer „Feier der besten Auszubildenden“ die 59 besten freiberuflichen Absolventen in Rheinland-Pfalz, die ihre Prüfungen mit „sehr gut“ oder „gut“ ablegten. Unter ihnen war auch der beste rheinland-pfälzische Nachwuchsbauleistender.

LFB-Präsident Edgar Wilk lobte zu Beginn der Feierlichkeit die engagierte und motivierte Einstellung, mit der die Jahrgangsbesten durch Ihre Ausbildung gegangen sind. Auch Kammerpräsident und LFB-Vizepräsident Dr.-Ing. Horst Lenz gratulierte den Geehrten zu ihrem Abschluss und betonte, dass sie nach diesem Weg sehr stolz auf sich und Ihre Leistungen sein können.

Als Schirmherrin der Feierlichkeiten hielt Bildungsministerin Dr. Stefanie Hubig die



Foto: LFB/Kristina Schäfer

Kammerpräsident Dr.-Ing Horst Lenz, die rheinland-pfälzische Bildungsministerin Dr. Stefanie Hubig und LFB-Präsident Edgar Wilk gratulierten den rheinland-pfälzischen Bauleistenden zu ihrer großartigen Leistung (von rechts).

Festrede vor den rund 100 versammelten Gästen. Auch sie sei stolz auf die talentierten und engagierten jungen Arbeitskräfte im Land Rheinland-Pfalz. Dank und Lob gebühre aber auch den Familien und allen,

die in den berufsbildenden Schulen, in den Kanzleien, Praxen und sonstigen Ausbildungsunternehmen sowie den Berufsorganisationen durch ihre Unterstützung der Absolventen diese hervorragenden Leistungen ermöglicht hätten. Die Bildungsministerin appellierte an die Vertreterinnen und Vertreter der freien Berufe, in ihrem Engagement für die Ausbildung qualifizierter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht nachzulassen. Nur so sei es auch zukünftig möglich, den Fachkräftebedarf auf höchstem Niveau zu sichern.

Die Geehrten haben ihren Abschluss in den Ausbildungsberufen Steuerfachangestellte/r, Rechtsanwaltsfachangestellte/r, Pharmazeutisch-kaufmännische/r Fachangestellte/r, Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r, Bauleistender/in, Technische/r Systemplaner/in und Geomatiker/in absolviert.

Nachwuchsförderung

Neuer Flyer zur Juniormitgliedschaft

Die Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz präsentiert im Zuge ihrer verstärkten Nachwuchswerbung in diesem Jahr einen neuen Flyer zur Juniormitgliedschaft. Die gezielte Herausstellung der Vorteile einer Kammermitgliedschaft und ein attraktives Design sollen das Interesse der Jugend an der aktiven Mitarbeit im Kammergeschehen

fördern. Der Flyer steht ab sofort auf der Internetseite der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz zum Download bereit: www.ing-rlp.de --> Nachwuchs --> Juniormitglieder. Gerne können Sie auch einige Druckexemplare der Juniorflyer zur Weitergabe an Interessierte per E-Mail unter info@ing-rlp.de anfordern.



Ehrung

Prof. Dr.-Ing. Gerhard Muth erhält Leibniz-Medaille

Die Akademie der Wissenschaften und Literatur verlieh Herrn Prof. Dr.-Ing. Gerhard Muth, Vorstandsmitglied der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz und Präsident der Hochschule Mainz, im Rahmen ihrer Jahresfeier die Leibniz-Medaille. Muth erhält diese Auszeichnung für seine erfolgreiche Tätigkeit als Vorstandsvorsitzender der Mainzer Wissenschaftsallianz. „Er hat mit seiner Arbeit den Wissenstransfer in Mainz nachhaltig gefördert und die Akademie mit



den Wissenschaftsinstitutionen in Mainz vernetzt“, so die Begründung zur Preisverleihung durch Akademiepräsident Prof. Dr. Dr. h.c. Gernot Wilhelm.

Die Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz gratuliert Vorstandsmitglied Prof. Dr. Muth zu seiner erfolgreichen Arbeit und der Verleihung der Leibniz-Medaille sehr herzlich und wünscht ihm weiterhin gutes Gelingen.

Absolventenfeiern

Herausragender Nachwuchs geehrt



Dr.-Ing. Uwe Angnes hielt einen Vortrag zum vielfältigen Berufsfeld von Ingenieuren.



Vizepräsident Dipl.-Ing. Ernst J. Storzum überreichte den Preis an Dipl.-Ing. Markus Riedinger.



Prof. Dr.-Ing. Bernd Naujoks, Tabea Straube B.Eng., Sebastian Hagenauer M.Eng., Dr.-Ing. Horst Lenz, Thomas Günter Tschickardt B.Eng., Prof. Dr.-Ing. Gerhard Muth

Die Nachwuchsförderung ist eine wichtige Aufgabe der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz. Nicht zuletzt der drastische Ingeniemangel macht dieses Thema noch bedeutsamer. Um frühzeitig auf ein Interesse am Ingenieurwesen und der Ingenieurkammer hinzuwirken, bauen wir unsere Netzwerke mit den Schulen und Hochschulen im Land weiter aus. Auch in diesem Jahr haben Vertreter des Kammervorstandes wieder einige Absolventenfeiern der rheinland-pfälzischen Hochschulen mitgestaltet.

So überreichte Kammerpräsident Dr.-Ing. Horst Lenz im Anschluss an sein Grußwort am 18. November 2016 vier Preise an die besten Absolventen der Hochschule Mainz. Vizepräsident Dipl.-Ing. Ernst J. Storzum verlieh einen Preis am 11. November 2016 an der Technischen Hochschule Kaiserslautern und Vorstandsmitglied Dr.-Ing. Uwe Angnes trug mit einem interessanten Vortrag zum Ingenieurberuf zur Absolventenfeier der Technischen Hochschule Bingen bei. Jeder verliehene Preis ist gleichzeitig

auch mit einer einjährigen kostenfreien Juniormitgliedschaft in der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz verbunden.

Die Beteiligung an solchen Festakten ist eine gute Gelegenheit, um den Ingenieurnachwuchs direkt anzusprechen und zu fördern. Davon profitieren die jungen Ingenieurinnen und Ingenieure, die Kammer und natürlich ihre Mitglieder, die stets auf der Suche nach geeigneten Fachkräften sind.

IMPRESSUM

Herausgeber

Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Präsident: Dr.-Ing. Horst Lenz
Geschäftsführer: Martin Böhme
Löwenhofstraße 5, 55116 Mainz
Tel.: 06131 / 95 98 6-0 · Fax: 06131 / 95 98 6-33
E-Mail: info@ing-rlp.de · Internet: www.ing-rlp.de

Redaktion

Bianca Konrath, M. A., Martin Böhme (V. i. S. d. P.)
Irina Schäfer, M. A., Anna Zellner, M.A.

Redaktionsschluss: 18.11.2016

Die Beilage ist das Nachrichtenblatt der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz und Bestandteil der Ausgabe Rheinland-Pfalz des Deutschen Ingenieurblattes.

Fachliche Beiträge

Ihre fachlichen Beiträge oder Manuskripte senden Sie bitte bis zum Redaktionsschluss am 10.01.2017 an konrath@ing-rlp.de. Wir behalten uns vor, Ihre Beiträge redaktionell zu bearbeiten und ggf. zu kürzen.

Urheberrecht

Die in der Länderbeilage Rheinland-Pfalz publizierten Artikel und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Veröffentlichungen bedürfen der Zustimmung der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz.

Mitglieder

Herzlichen Glückwunsch zum Geburtstag!

Wir gratulieren allen Mitgliedern, die im Dezember Geburtstag haben und wünschen Ihnen Gesundheit und beruflichen Erfolg sowie persönlich alles Gute.

40. Geburtstag

Dipl.-Ing. Robert Welter

50. Geburtstag

Dr.-Ing. Jürgen Jakobs
Dipl.-Ing. Dirk Desor
Dipl.-Ing. (FH) Bernd Wagner
Dipl.-Ing. (FH) Jürgen Franzen
Dipl.-Ing. (FH) Katrin Hermann
Dietmar Wörsdörfer
Hans-Joachim Pötz

60. Geburtstag

Dipl.-Ing. Peter Simon
Dipl.-Ing. Uwe Besecke
Dipl.-Ing. (FH) Jürgen Knebel
Dipl.-Ing. Bernd Schumacher
Herbert Schuck
Manfred Bensch

70. Geburtstag

Dipl.-Ing. (FH) Harald Miltner
Karl-Heinz Geldmacher
Elfriede Müller-Gattermeier

75. Geburtstag

Prof. Dr.-Ing. Harald Beitzel

77. Geburtstag

Dipl.-Ing. (FH) Klaus Hof
Ewald Rothenberger

79. Geburtstag

Dipl.-Ing. (FH) Norbert Stammer
Prof. Dr.-Ing. Gerd Ambos

80. Geburtstag

Prof. Dr. Rolf Fillibeck

82. Geburtstag

Dipl.-Ing. (FH) Lothar Langheinrich

85. Geburtstag

Dipl.-Ing. (FH) Walter Schmitz

91. Geburtstag

Dipl.-Ing. (FH) Helmuth Clemens

92. Geburtstag

Viktor John

Kündigungen

Dipl.-Ing. (FH) Walter Sekowski

Ehrungen für die 30-jährige Mitgliedschaft

Im Jahr 2016 erhalten folgende Beratenden Ingenieure für ihre 30-jährige Mitgliedschaft die goldene Ehrennadel:

Dipl.-Ing.(FH) Werner Andres
aus Rockenhausen
Dipl.-Ing. (FH) Hubert Bruch
aus Rockenhausen
Dipl.-Ing. Ulrich Klutmann aus Bingen
Dipl.-Ing. (FH) Manfred Markworth
aus Kaiserslautern
Dipl.-Ing. Falko Mende aus Bruchhausen
Ingenieur Walter Riegermann
aus Langenlonsheim
Dipl.-Ing. Wolfgang Thiel aus Cochem



Dipl.-Ing.(FH) Werner Andres (l.) und Dipl.-Ing. (FH) Hubert Bruch (r.) von der igr aus Rockenhausen wurden bei der Mitgliederrunde am 16.11.2016 im Atrium Hotel mit der goldenen Ehrennadel für ihre 30-jährige Mitgliedschaft von Kammerpräsident Dr.-Ing. Horst Lenz (m.) geehrt.

Unser Dank gilt Ihrer Verbundenheit mit der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz und ihrer langjährigen Mitarbeit in den Gremien. Ihr Engagement für den Berufsstand der rheinland-pfälzischen Ingenieure ist wegweisend und ermöglicht uns eine zielgerichtete Kammerarbeit.

Wir wünschen Ihnen weiterhin viel Erfolg und freuen uns auf viele noch folgende Jahre der guten Zusammenarbeit.

Weihnachtsgruß

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Mitglieder,
der Vorstand sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der
Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz wünschen Ihnen ein schönes Weihnachtsfest,
erholsame Feiertage sowie Gesundheit, Glück und Erfolg im neuen Jahr.

Die Kammergeschäftsstelle bleibt vom 22. Dezember 2016 bis 2. Januar 2017 geschlossen.
Wir sind ab dem 3. Januar 2017 wieder wie gewohnt für Sie da.